

Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung und der Studienordnung
für den Masterstudiengang
Molekularbiologie/ Bioinformatik

an der Hochschule Mittweida

Vom 14. April 2015

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekularbiologie/ Bioinformatik an der Hochschule Mittweida vom 7. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt neu gefasst: „§ 23 (aufgehoben)“.
- b) Im 7. Abschnitt wird vor der Angabe zu § 35 die folgende Angabe zu § 34a eingefügt: „§ 34a Übergangsbestimmungen“

2.

Paragraf 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7
Zu erbringende Prüfungsvorleistungen**

(1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:

- 1. Modul „Labor-/Wissens-/Projekt-Management“: ein Referat über 30 Minuten,
- 2. Modul „Gentechnik“: ein Referat über 30 Minuten,

3. Modul „Systemische Biologie“: ein Referat über 45 Minuten
 4. Modul „Nanobiotechnologie“: ein Referat über 30 Minuten,
 5. Modul „Molekularbiologie“: zwei Labortestate,
 6. Modul „Biodatenbanken, Ontologien und Semantik“: ein Labortestat,
 7. Modul „Synthetische Biologie“: ein Labortestat,
 8. Modul „Masterarbeit“: ein Referat über 30 Minuten sowie ein Testat/Beleg in der Lehrinheit Masterseminar.
- (2) Folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen, wenn das jeweilige Anpassungsmodul vom Prüfungsausschuss zum Pflichtmodul erklärt wurde:
1. Modul „Problemorientierte Programmierung und Algorithmen“: zwei Labortestate,
 2. Modul „Bioinformatische Tools und Biodatenbanken“: zwei Labortestate.
 3. Modul „Grundlagen der Molekularbiologie“: ein Referat über 20 Minuten
- (3) Folgende Prüfungsvorleistungen sind bei Wahl des jeweiligen Wahlpflichtmoduls zu erbringen:
1. Modul „Graphen und Netzwerke“: ein schriftliches Testat,
 2. Modul „Lineare Optimierung“: ein schriftliches Testat,
 3. Modul „Automatentheorie“: ein Referat über 30 Minuten,
 4. Modul „Biomathematik“: ein schriftliches Testat 60 Minuten,
 5. Modul „Computational Intelligence“: ein Labortestat.
- (4) Folgende Zulassungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:
1. mindestens 50 Credits für das Praktikum,
 2. Abschluss des Praktikums und 70 Credits für das Masterprojekt.“

3.

Paragraf 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Zu erbringende Modulprüfungen

- (1) Folgende Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:
1. Neue Trends in der Molekularbiologie/ Bioinformatik,
 2. Biolinux Workbench,
 3. Labor-/ Wissens-/ Projekt-Management,
 4. Gentechnik,
 5. Systemische Biologie,
 6. Nanobiotechnologie,
 7. Molekularbiologie,
 8. Biodatenbanken, Ontologien und Semantik,
 9. Wissenschaftliches Oberseminar,
 10. Synthetische Biologie,
 11. Molecular Modelling and Drug Discovery,
 12. Forschungsmodul,
 13. Masterprojekt.

- (2) Weiterhin sind Anpassungsmodule im Umfang von 10 Credits abzulegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt aufgrund der im Eignungstests gemäß § 4 der Studienordnung gezeigten Vorbildung welche der folgenden Module abzulegen sind:
1. Statistik (5 Credits),
 2. Grundlagen der Molekularbiologie (5 Credits),
 3. Problemorientierte Programmierung und Algorithmen (5 Credits),
 4. Bioinformatische Tools und Biodatenbanken (5 Credits).
- (3) Aus den Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtblocks „Wahlpflichtfach“ sind mindestens zwei Module abzulegen:
1. Graphen und Netzwerke,
 2. Advanced Data Mining,
 3. Computational Statistics,
 4. Lineare Optimierung,
 5. Parallelverarbeitung,
 6. Numerische Methoden,
 7. Interdisziplinäres Wahlmodul,
 8. Automatentheorie,
 9. Biomathematik,
 10. Computational Intelligence.“

4.

Paragraf 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.“

5.

Paragraf 23 wird aufgehoben.

6.

Paragraf 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „soweit Gleichwertigkeit gegeben ist“ durch die Wörter „es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: Satz 1 und 2 werden gestrichen. In Satz 3 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach Abs. 2“ ersetzt.

7.

Paragraf 27 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

8.

Paragraf 32 wird wie folgt geändert: In Abs. 3 wird das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulfreiheitsgesetz“ ersetzt.

9.

Im 7. Abschnitt wird vor § 35 folgender neuer § 34a eingefügt:

**„§ 34a
Übergangsbestimmungen**

Für Studenten, die ihr Studium im Masterstudiengang Molekularbiologie/ Bioinformatik an der Hochschule Mittweida vor dem 1. September 2014 aufgenommen haben, gelten § 7, § 12 und die Prüfungsregularien (Anlage 1) in der Fassung vom 31. August 2014 fort.“

10.

Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 1 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Molekularbiologie/ Bioinformatik an der Hochschule Mittweida vom 7. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe zu § 12a eingefügt: „§ 12a Übergangsbestimmungen“.

2.

Paragraf 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4
Auswahl und Zulassung**

Die Zulassung erfolgt durch das Referat „Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW.“

3.

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§12a
Übergangsbestimmungen**

Für Studenten, die ihr Studium im Masterstudiengang Molekularbiologie/ Bioinformatik an der Hochschule Mittweida vor dem 1. September 2014 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 31. August 2014 fort.“

4.

Die Anlage erhält die aus Anhang 2 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 18.03.2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 14.04.2015.

Mittweida, den 14.04.2015

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer